

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Prof. Dr. Ralph Weber, Fraktion der AfD

Einreisebeschränkung für Jagdpächter

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Landesregierung hat aufgrund der Bedrohungssituation durch das Corona-Virus zum Schutze der gesamten Bevölkerung am 17. April 2020 die Verordnung der Landesregierung zum Schutz gegen das neuartige Corona-Virus in Mecklenburg-Vorpommern (Corona-Schutz-Verordnung MV - Corona-SV MV) im GVOBl. M-V S. 158, die durch Verordnung vom 29. April 2020 (GVOBl. M-V 2020 Seite 204) zuletzt geändert worden ist, beschlossen. Die Corona-SV MV ist an die Stelle der Verordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern vom 17. März 2020 (GVOBl. M-V S. 82) getreten und passt diese in vielen Punkten an die aktuellen Gegebenheiten an. Die Corona-Schutz-Verordnung MV dient der Umsetzung der Leitlinien der Bundesregierung und der Regierungschefs der Bundesländer zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland und verlangt von jedem Bürger dieses Landes erhebliche Einschränkungen seiner persönlichen Freiheiten.

Aufgrund des von der Landesregierung angeordneten „Einreiseverbotes“ sind Jagdpächter von Jagdflächen in Mecklenburg-Vorpommern, die keinen Erstwohnsitz in unserem Land haben, derzeit an der Erfüllung ihrer Pflicht zur Wildschadensverhinderung, etwa durch besondere Wildschweinbejagung oder durch Errichtung besonderer Schutzzäune oder anderer Schutzmaßnahmen gehindert. ([Jawina - Böser Brief: Einreiseverbot für Jäger in das Land Mecklenburg-Vorpommern](#))

1. Sind solche „Einreisen“ zum Zwecke der Jagdausübung ebenfalls von dem Einreiseverbot betroffen?
Wenn ja, sind hier Lockerungen oder Ausnahmen geplant, weil in dieser Zeit vor allem mit Gülle gedüngt wird und die Maiseinsaat bevorsteht; beides für Wildschäden besonders relevante Umstände?
2. Werden die so an der Wildschadensbekämpfung gehinderten Jagdpächter von Ersatzansprüchen Betroffener vom Land freigestellt oder übernimmt die Wildschadenskasse alle diese Ansprüche vollständig?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet:

Nach § 5 Absatz 1 der Corona-Schutz-Verordnung MV sind alle Reisen in das Gebiet von Mecklenburg-Vorpommern von nicht dauerhaft in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Personen praktisch untersagt. Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 28. April 2020 beschlossen, dass das Verbot ab dem 1. Mai 2020 für Jagdausübungsberechtigte mit erstem Hauptwohnsitz außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns, die über das Jagdausübungsrecht in einem Jagdbezirk in Mecklenburg-Vorpommern verfügen oder Inhaber einer entgeltlichen Jahresjagderlaubnis für einen Jagdbezirk in Mecklenburg-Vorpommern sind, nicht länger gilt. Insofern stellt sich die Frage nach den Ersatzansprüchen für Wildschäden nicht.